

**Anfrage Brunner Simone und Mit. über durch Covid-19 verursachten Sozialhilfebezug ohne Konsequenzen auf das Aufenthaltsrecht**

eröffnet am 15. März 2021

In den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist seit jeher ein Widerruf der Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG hat sich diese Praxis allerdings verschärft. Ungeachtet dessen, wie lange jemand in der Schweiz lebt, kann er oder sie in letzter Konsequenz das Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren und ausgewiesen werden.

Von Armut betroffene Menschen, die teilweise seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten oder sogar hier geboren sind, verzichten deshalb darauf, Sozialhilfe zu beantragen. Diese Situation hat sich aufgrund der Corona-Krise noch verschärft, vermehren verschiedene Organisationen im Kanton Luzern. Menschen, die in Tieflohnsektoren arbeiten, wie zum Beispiel in der Gastronomie, Hotellerie oder Reinigung, lebten oftmals schon vor der Corona-Pandemie unter prekären Lebensbedingungen. Die Situation dieser Menschen hat sich aufgrund der Pandemie verschärft und sie sind mehr denn je auf Unterstützung angewiesen. Unser Sozialsystem ist dazu da, allen Menschen ein Leben in Würde zu garantieren. Es kann nicht sein, dass Menschen, welche aufgrund der Pandemie unverschuldet in eine Notlage geraten, der Verlust des Aufenthaltsrechts droht, wenn sie staatliche Hilfe beantragen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) empfiehlt mit der Weisung 323.7-5040/3<sup>1</sup> an die Kantone aufgrund der ausserordentlichen Umstände der Pandemie auf den Entzug der Aufenthaltsbewilligungen bei Sozialhilfebezug zu verzichten. Da das Ermessen bei der Umsetzung jedoch bei den Kantonen liegt, stellen sich uns für die Praxis im Kanton Luzern folgende Fragen:

1. Wie setzt das Amt für Migration Luzern (Amigra) die Empfehlung des Staatssekretariats für Migration, dass «der durch Covid-19 verursachte Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll» um?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Empfehlung des SEM? Ist er bereit, eine diesbezügliche Weisung oder Verordnung im Kanton Luzern in die Wege zu leiten?
3. Die Covid-19-Pandemie ist eine nie dagewesene Krise, die viele Branchen hart getroffen hat. Wie wendet das Amigra das Prinzip der Verhältnismässigkeit bei ausländerrechtlichen Beurteilungen, bei Personen die aufgrund der Krise Sozialhilfe beantragen, an?
4. Wie arbeiten der Kanton Luzern respektive das Amigra mit anderen Kantonen zusammen und stehen sie im Austausch bezüglich einer einheitlichen Praxis der oben genannten Empfehlung des SEM?
5. Wie wird diese Regelung an die Betroffenen kommuniziert? Wie gestaltet sich diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und Organisationen im Kanton Luzern?
6. Von wie vielen Menschen in Luzern geht der Regierungsrat aus, die aufgrund der bestehenden Regelung in Luzern keine Sozialhilfe beantragen, obwohl diese ihnen zustehen würde?

<sup>1</sup> Weisung (Fassung vom 12. Februar 2021). Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Ve ([googleusercontent.com](https://www.googleusercontent.com))) (S. 10, Kapitel 3.3.)

7. Wo und wie holen sich Menschen (finanzielle) Unterstützung, die aus Angst ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verlieren, keine Sozialhilfe beantragen?

*Brunner Simone*

Engler Pia

Setz Isenegger Melanie

Meier Anja

Muff Sara

Candan Hasan

Schuler Josef

Sager Urban